

STANDROHR
BAUWASSERZÄHLER

Mietvertrag Wechsel Rückgabe

HEIDEWASSER



Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391. 28968-0
info@heidewasser.de



Link zu heidewasser.de

VERTRAGSNUMMER

ZWISCHEN

Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg

KUNDENUMMER

UND DEM MIETER

Firmenbezeichnung

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

Dem Mieter wurde ein Standrohr/Bauwasserzähler
im betriebsfähigen Zustand übergeben.

Zubehör:	_____	Stück Hydrantenschlüssel
	_____	Stück Auslaufventil
	_____	Stück C-Festkupplung
	_____	Stück Systemtrenner

Bemerkung

Eine Kautions in Höhe von **360,00 €** wird überwiesen.
Deutsche Bank Magdeburg
IBAN DE51 8107 0000 0140 5000 01
Verwendungszweck:
Kautions Standrohr/Bauwasserzähler

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Vertragsbedingungen für die Benutzung von Standrohrwasserzählern bzw. Bauwasserzählern (siehe Anlage)
- Hinweis zur Nutzung von Standrohren (siehe Anlage)
- Allgemeine Preisregelung der Heidewasser GmbH
- Wasserlieferbedingung der Heidewasser GmbH
- AVBWasserV sowie ergänzende Bestimmung in der neusten Fassung

1. ÜBERGABE

Übergabedatum _____

Rückgabetermin _____

(Verlängerungen sind zu vereinbaren, siehe § 5 der Vertragsbedingungen)

Verlängerung bis _____

Zählernummer _____

Zählerstand _____

Benutzung
am Standort
(Adresse) _____

Art der Verwendung _____

Einleitung Abwasser ja nein

Ort, Datum

Unterschrift Heidewasser GmbH

Name Mieter in Blockschrift

Unterschrift Mieter

VERTRAGSNUMMER

KUNDENUMMER

Anschrift

Firmenbezeichnung

Name, Vorname

2. RÜCKGABE

Bankverbindung zur Guthabenverrechnung (§ 2)

Rückgabedatum

Kreditinstitut

Zählernummer

IBAN

Zählerstand

BIC

Bemerkung

Ort, Datum

Unterschrift Heidewasser GmbH

Unterschrift Mieter

3. WECHSEL

Der Wechsel ist Bestandteil des bestehenden Mietvertrages.

Datum Rückgabe

Datum Ausgabe

Zählernummer alt

Zählernummer neu

Zählerstand alt

Zählerstand neu

Bemerkung

Ort, Datum

Unterschrift Heidewasser GmbH

Unterschrift Mieter

VERTRAGSBEDINGUNGEN

FÜR DIE BENUTZUNG VON STANDROHRWASSERZÄHLERN BZW. EINES BAUWASSERZÄHLERS MIT SYSTEMTRENNER

HEIDEWASSER



Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391. 28968-0
info@heidewasser.de



Link zu heidewasser.de

§ 1

Die Heidewasser GmbH, nachfolgend Vermieterin genannt, überlässt dem Kunden, nachstehend Mieter genannt, ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel (Standrohrwasserzähler) bzw. einen Bauwasserzähler mit Systemtrenner und Umlaufventil.

§ 2

Der Mieter hat vor Übernahme des Standrohrwasserzählers bzw. des Bauwasserzählers ein Haftgeld von 360,00 EUR als Sicherheit bei der Vermieterin zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit unter Verrechnung der Standrohrabrechnung zurückgezahlt bzw. bei Beschädigung des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

§ 3

Der Mieter verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler / den Bauwasserzähler pfleglich zu behandeln. Er übernimmt ohne Rücksicht auf Verschulden die Haftung für Beschädigungen und für jedes Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung des Standrohrwasserzählers der Vermieterin, dem Mieter oder einem Dritten entstehen.

Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und der Vermieterin unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an die Vermieterin ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich.

Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohrwasserzählers bzw. des Bauwasserzählers wird der Mietvertrag nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.

Die Überlassung des Standrohrwasserzählers bzw. des Bauwasserzählers an Dritte ist nicht statthaft.

§ 4

Der Mieter zahlt an die Vermieterin einen Bereitstellungspreis je Tag und einen Mengenpreis. Die Höhe bestimmt sich nach der Allg. Preisregelung der Heidewasser GmbH in der aktuell gültigen Form.

§ 5

Bei Überschreitung des Rückgabetermins von mehr als 6 Tagen wird für jeden Tag des Verzuges ein zusätzlicher Betrag gem. Allg. Preisregelung der Heidewasser GmbH in Rechnung gestellt.

Der Mieter ist verpflichtet, zum Jahreswechsel das Standrohr im Meisterbereich vorzuführen.

§ 6

Falls die Plombierung des Standrohrwasserzählers beschädigt oder entfernt worden ist, oder falls infolge einer Beschädigung des Wasserzählers oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, so wird ein Verbrauch von mindestens 150 m³ Wasser in Rechnung gestellt.

§ 7

Für die Benutzung des Standrohrwasserzählers gelten folgende zwingende Vorschriften:

Zum Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen im Wasserrohrnetz sind Standrohrwasserzähler bei der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz peinlich sauber zu halten.

Der Sitz des Dichtungsringes am Standrohrfuß ist vor dem Einsatz zu prüfen und vor Verunreinigung zu schützen. Der Kappendeckel, in den der Standrohrwasserzähler eingesetzt werden soll, und die nächste Umgebung der Unterflurhydranten sind vom Straßenschmutz zu säubern. Ebenso sind Klaue und Klauendeckel vor dem Abheben des Klauendeckels zu säubern. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingesteckt werden. Erst danach darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigt werden und dann ist nach Schließen der Abgangsarmatur ggf. ein Schlauch anzukoppeln. Mit dem Hydrantenschlüssel ist der Hydrant voll zu öffnen. Zur Regulierung der Wasserentnahme darf lediglich die Abgangsarmatur am Standrohrwasserzähler benutzt werden.

Schläuche, die am Standrohr angeschlossen werden, dürfen zuvor für keinen anderen Zweck als für die Durchleitung von Trinkwasser verwendet worden sein. Das Trinkwasser darf nur im freien Auslauf aus dem Standrohrwasserzähler oder aus dem angeschlossenen Schlauch entnommen werden.

Keinesfalls dürfen Schläuche in Schächte, Becken oder Gruben unterhalb des Wasserspiegels eingehängt oder eingelegt werden.

Standrohrwasserzähler sind nur für vorübergehende Wasserentnahmen bestimmt und müssen sofort nach beendeter Entnahme wieder abgenommen werden. Es ist unzulässig, an einem Standrohrwasserzähler ortsfeste Rohrleitungen anzuschließen.

Zum Befüllen von Tankwagen sind die Regeln gemäß Arbeitsblatt W 345 des DVGW-Regelwerkes einzuhalten.

Der Standrohrwasserzähler und der Bauwasserzähler sind vor Frost zu schützen.

Nach dem Abbau des Standrohrwasserzählers ist vor dem Einlegen des Klauendeckels zu beachten, ob das Mantelrohr des Hydranten sich entleert. Wenn das Mantelrohr des Hydranten nicht entleert, liegt eine Störung des Hydranten vor. Störungen an benutzten Hydranten sind der Störungsstelle der Heidewasser GmbH, Telefon (039207) 95090 zu melden.

Bitte beachten Sie, dass bei Nutzung des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum eine Genehmigungspflicht besteht. Hierzu ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Bei Beschädigungen ist der Standrohrwasserzähler bzw. Bauwasserzähler unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und an die Heidewasser GmbH zurückzugeben.

§ 8

Im Übrigen gelten die AVBWasserV sowie die WLB der Heidewasser GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind Bestandteil dieses Mietvertrages.

§ 9

Der Mietvertrag kann von beiden Teilen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Verletzt der Mieter Vorschriften des Mietvertrages oder solche der AVBWasserV, so kann die Vermieterin den Mietvertrag fristlos kündigen und den Standrohrwasserzähler / den Bauwasserzähler ohne vorherige Anforderung zurückfordern.

§ 10

Als Gerichtsstand ist Magdeburg vereinbart



Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391. 28968-0
info@heidewasser.de



[Link zu heidewasser.de](https://heidewasser.de)

Vor dem Aufsetzen des Standrohres den Hydranten kurz öffnen und ausspülen.

Die Wasserentnahme nur mit dem Ventil des Standrohres regeln.
Der Hydrant muss dabei immer bis zum Anschlag geöffnet sein.

Der Wasserzähler ist geeicht! Das Lösen oder das Entfernen der Plombe
ist gebührenpflichtig!

Bitte beachten Sie, dass bei Nutzung des Standrohres im öffentlichen
Verkehrsraum eine Genehmigungspflicht besteht. Hierzu ist eine
verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

**Bei weiteren Problemen kontaktieren Sie unseren
zuständigen Meisterbereich:**

Meisterbereich Behnsdorf 039055-927098

Meisterbereich Möckern 039221-60935

Meisterbereich Zerbst/Anhalt 03923-610415